



Integration

von Kindern und Jugendlichen
mit einer geistigen Behinderung
in Kindergarten und Volksschule

Amt für Volks- und Mittelschulen

- Reglement des Erziehungsrates
- Kommentar
- Anhang I: Kostenberechnungsbeispiele

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates
vom 29. Januar 2004

Sarnen, 10. Februar 2004

Reglement über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule

vom 29. Januar 2004

der Erziehungsrat, gestützt auf Art. 74 Abs 3 Bst g, beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

¹ Das Reglement regelt die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule.

² Aus dem vorliegenden Reglement ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule.

Art. 2 *Voraussetzungen*

Bei Einwohnergemeinden, die sich für die Aufnahme eines Kindes mit einer geistigen Behinderung entscheiden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. es liegt ein Leitbild vor, das eine umfassende Integration vorsieht;
- b. gestützt auf das Leitbild liegt ein Konzept für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule vor;
- c. in den Schulen sind integrative Schulungsformen für nicht geistig behinderte Kinder mit besonderem Förderbedarf eingeführt;
- d. bei IV berechtigten Kindern liegt eine rechtsgültige IV-Verfügung vor, bei nicht IV berechtigten Kindern (z.B. nicht in der Schweiz geborene ausländische Kinder) muss die Diagnose einer geistigen Behinderung fachlich nachgewiesen sein.

Art. 3 *Abklärungen*

¹ Art und Grad der Behinderung des Kindes werden durch eine zuständige Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kinderärzte, Schulpsychologischer Dienst, u.a.) abgeklärt und bei der IV angemeldet.

² Es ist in jedem Einzelfall unter Einbezug aller Beteiligten abzuwägen, ob die Integration für das betroffene Kind eine gleichwertige Förderung und Betreuung im Vergleich zur Schulung in einer heilpädagogischen Sonderschule bringt. Insbesondere muss evaluiert werden, ob die integrative heilpädagogische Förderung eine adäquate individuelle Betreuung und Schulung in der Gemeindeschule ermöglicht und über eine reine soziale Integration hinausgeht.

Art. 4 *Zusammenarbeit*

¹ Die Zusammenarbeit und das Einverständnis aller Beteiligten ist von Anfang an erforderlich.

² In diese Zusammenarbeit einzubeziehen sind:

- a. die örtliche Schulbehörde,
- b. die Schulleitung,
- c. die betroffenen Lehrpersonen,
- d. die Eltern,

- e. die Verantwortlichen der zuständigen Heilpädagogischen Schule,
- f. die zuständige Fachstelle.

Art. 5 *Betreuungs- und Förderkonzept*

¹ Die Überlegungen und Vereinbarungen zu Betreuung, Förderung und zu den Zuständigkeiten werden von der Schulleitung der Gemeindeschule in einem Konzeptpapier festgehalten.

² Das Betreuungs- und Förderkonzept hält insbesondere fest:

- a. Umfang der individuellen Förderung des Kindes durch eine Schulische Heilpädagogin/einen Schulischen Heilpädagogen (SHP);
- b. zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen (z.B. Klassenassistenzen).

³ Das Konzept wird vom Amt für Volks- und Mittelschulen bewilligt.

Art. 6 *Rahmenvorgaben*

¹ Ein integrative Einteilung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in Klein- und Werkklassen ist nicht erlaubt

² Kindergärten und Volksschulklassen, die Kinder/Jugendliche mit einer geistigen Behinderung aufnehmen, haben eine Klassenassistentz vorzusehen oder die Klassengrösse auf maximal 16 zu begrenzen.

³ Die von der Sonderschule angestellte Heilpädagogische Lehrkraft unterrichtet das integrativ zu fördernde Kind während ca. sechs Wochenlektionen an zwei bis drei Schultagen. In Ausnahmefällen können maximal acht, jedoch mindestens zwei SHP-Lektionen pro Woche und Kind bewilligt werden.

⁴ In der Regel werden höchstens zwei Kinder in einer Klasse der Volksschule integrativ geschult. In diesen Fällen kann die SHP Lehrkraft die beiden Kinder in einer Zweiergruppe unterrichten. Die entsprechende Wochenlektionenzahl der SHP kann in diesem Fall sinngemäss angepasst werden.

⁵ Grundsätzlich soll die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung nur Anwendung finden, wenn sie in den vor Ort vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten stattfinden kann. Insbesondere soll sie nicht dazu führen, dass die Gemeinden zusätzlichen Schulraum oder behinderungsspezifische Einrichtungen erstellen müssen. Sind solche für das Kind unabdingbar notwendig, ist die Eingliederung in die zuständige Sonderschule vorzusehen.

Art. 7 *Heilpädagogische Förderung*

¹ Die heilpädagogische Förderung übernimmt eine behinderungsspezifisch ausgebildete Fachperson, die von der zuständigen Heilpädagogischen Sonderschule ausgewählt und angestellt wird. Die heilpädagogische Schule kann für die integrative Schulung eine SHP-Lehrkraft der eigenen Schule an die Gemeindeschule entsenden, oder eine bereits in der Gemeinde als IF-Lehrperson tätige SHP mit einem separaten Arbeitsvertrag anstellen.

² Diese Fachperson unterrichtet und betreut das Kind mit geistiger Behinderung und berät die Lehrpersonen in Fragen der Förderung und Betreuung. Etwa die Hälfte des heilpädagogischen Unterrichts hat innerhalb des Kindergartens oder der Primarklasse zu erfolgen. Die Arbeitsweise ist grundsätzlich auf die Bedürfnisse des Kindes, der Lehrpersonen und der Klasse abzustimmen.

Art. 8 *Zusätzliche Betreuung und Förderung / Festlegung des erhöhten Förderbedarfs*

Die heilpädagogische Betreuung hat ca. sechs Lektionen Einzelunterricht zu betragen. Bei integrativer Schulung ist für einen Teil der übrigen Lektionen

eine zusätzliche Förderung mit einer zweiten Lehrperson (Klassenassistenz) vorzusehen. Im Förderplan wird eine Gesamtlektionenzahl für erhöhten Förderbedarf festgelegt.

Art. 9 *Erziehungs- und Förderplanung*)

Die Förderung des Kindes beruht auf einer jährlich stattfindenden Erziehungs- und Förderplanung, welche von der zuständigen heilpädagogischen Fachperson in Zusammenarbeit mit den andern Lehrpersonen des Kindes durchgeführt wird. Die Förderziele und Massnahmen werden mit den Eltern besprochen und in geeigneter Form festgehalten. Zudem findet jährlich eine Standortbestimmung mit allen beteiligten Fachpersonen statt, um Entwicklungsverlauf und Lernprozess im Hinblick auf die getroffenen Zielvereinbarungen und die Weiterführung der integrativen Schulung zu besprechen. Bei Bedarf sind auch ausserordentliche Standortbestimmungen einzuberufen.

Art. 10 *Probezeit*

Bei der Aufnahme eines Kindes mit geistiger Behinderung in Klassen der Gemeindeschulen ist vorgängig eine individuelle Probezeit festzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Erfahrungen mit allen Beteiligten besprochen und über den weiteren Verlauf entschieden.

Art. 11 *Reduzierte Präsenzzeit*

Die zeitliche Anwesenheit des Kindes mit geistiger Behinderung kann vor allem im Kindergarten um einzelne Lektionen oder Halbtage gekürzt werden. Es ist aber eine Präsenz während der ganzen Unterrichtszeit anzustreben, die für Kinder mit geistiger Behinderung üblich sind. Ausnahmen sind Abwesenheiten für spezielle Therapien, sofern sie nicht im Rahmen der Schule angeboten werden können.

Art. 12 *Therapien*

Allfällige spezielle Therapien wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychomotorik usw. werden von den jeweils zuständigen Stellen übernommen und nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit durchgeführt, in der die Klassenlehrperson alleine unterrichtet.

Art. 13 *Dauer der integrativen Schulung*

¹ Vor einer erstmaligen Integration ist zu prüfen, welche Möglichkeiten der Integration an den folgenden Schulstufen bzw. weiterführenden Ausbildungsinstitutionen gegeben sind.

² Ist ein Kind mit geistiger Behinderung integrativ eingeschult worden, entscheidet die jährliche Standortbestimmung über die Weiterführung der integrativen Schulung. Wird diese weitergeführt, so steigt das Kind mit der Klasse, in welche es zugeteilt worden ist, in die nächst höhere Klasse.

³ Kann die integrative Schulung im Einzelfall nicht weitergeführt werden, verpflichtet sich die zuständige Heilpädagogische Schule, die abgebrochene Schulung weiterzuführen bzw. für eine adäquate Platzierung besorgt zu sein. Die Gemeindeschule hilft in einem solchen Fall der zuständigen Sonderschule, rechtzeitig Massnahmen in die Wege zu leiten und bis zum möglichen Übertritt in eine Sonderschule für eine vertretbare Übergangslösung - längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres - einzustehen.

Art. 14 *Zuständigkeiten*

¹ Der Schulrat entscheidet gestützt auf ein Konzept gemäss Art. 5 über den Grundsatz der Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die Gemeindeschule und über die Aufnahme eines Kindes im Einzelfall.

² Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, die auf Grund einer IV-Verfügung Anrecht auf Leistungen der Invalidenversicherung haben, werden grundsätzlich der zuständigen Heilpädagogischen Schule (für den Kanton Obwalden die heilpädagogische Schule Rütimattli in Sachseln) zugeteilt. Diese ist verantwortlich für die behinderungsspezifische heilpädagogische Betreuung und Förderung durch eine von ihr angestellte schulische Heilpädagogin/schulischen Heilpädagogen. Die heilpädagogische Schule verpflichtet sich beim Scheitern der integrativen Schulung, das Kind selber weiterzuschulen beziehungsweise für eine adäquate Platzierung zu sorgen.

³ Bei ausserkantonalen Platzierungen ist die Kostengutsprache der zuständigen kantonalen Amtsstelle erforderlich.

⁴ Die Betreuung und die Förderung im Einzelnen erfolgt in gemeinsamer Verantwortung der Gemeindeschule und der zuständigen Heilpädagogischen Schule.

⁵ Die Aufsicht über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule obliegt dem Amt für Volks- und Mittelschulen, das auch das Betreuungs- und Förderkonzept gemäss Art. 5 bewilligt.

Art. 15 *Finanzierung*

Die Finanzierung der integrativen Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung der IV und des Kantons.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt ab Schuljahr 2004/05 in Kraft.

Sarnen, 29. Januar 2004

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Hans Hofer
Der Sekretär: Hugo Odermatt



**Kommentar zum Reglement
für die Integration von Kindern und Jugendlichen
mit einer geistigen Behinderung
in Kindergarten und Volksschule**

Inhalt

1.	EINFÜHRUNG	2
2.	FINANZIERUNG	2
1.	Grundsätze der IV für die Mitfinanzierung integrativer Schulung von Kindern mit geistiger Behinderung	2
2.	Grundsatz für die Mitfinanzierung integrativer Schulung von Kindern mit geistiger Behinderung durch die Gemeinden und den Kanton	3
3.	ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.	Leitbild, Integrationskonzept der Schule	4
2.	Abklärungen und Planung im Einzelfall	4
3.	Betreuungs- und Förderkonzept	5
4.	Zuständigkeiten	5
5.	Weitere Voraussetzungen für die Integration	6
6.	Formale und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Integration	7
4.	INTEGRATIVE SCHULUNG IN KLASSEN DER GEMEINDESCHULEN	7
1.	Heilpädagogische Förderung	7
2.	Zusätzliche Betreuung und Förderung / Festlegung des erhöhten Förderbedarfs	7
3.	Erziehungs- und Förderplanung (EFP)	8
4.	Probezeit	8
5.	Reduzierte Präsenzzeit	8
6.	Therapien	8
7.	Dauer der integrativen Schulung	8
	ANHANG I: KOSTENBERECHNUNGSBEISPIELE	9

1. Einführung

Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in die Gemeindeschulen ist eine grosse Herausforderung. Die Bereitschaft, diese Herausforderung anzunehmen, geschieht im Wissen, dass die Integration für alle Beteiligten einen Gewinn bedeuten kann.

Eine sorgfältig geplante und konzipierte integrative Schulung soll den Kindern mit geistiger Behinderung einen ihren Förderbedürfnissen entsprechenden Schulbesuch in ihrem vertrauten sozialen Umfeld ermöglichen.

Mit dem vorliegenden kantonalen Reglement werden die Voraussetzungen für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die Volksschule im Sinne der Invalidenversicherung (IV) definiert. Grundsätze, Zuständigkeiten und Finanzierungsfragen werden damit verbindlich geregelt.

Dennoch kann die Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung nicht zum Grundsatz erklärt werden. Reglement und Kommentar dienen dazu, die Integration einzelner Kinder und Jugendlicher mit geistiger Behinderung zu regeln. Erwartungen, Möglichkeiten und Grenzen müssen in jedem einzelnen Fall geklärt und periodisch überprüft werden.

Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dafür unabdingbar. Der Kanton gibt für die integrative Schulung ein Reglement mit Kommentar vor. Der Entscheid für den Integrationsversuch liegt bei der Schulbehörde der Gemeinde. Für jeden Einzelfall ist ein individuelles Förder- und Betreuungskonzept auszuarbeiten, das sich nach dem vorliegenden Reglement richtet.

Aus dem vorliegenden Reglement ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine integrative Schulung in der Gemeindeschule.

2. Finanzierung

1. *Grundsätze der IV für die Mitfinanzierung integrativer Schulung von Kindern mit geistiger Behinderung*

Das Bundesamt für Sozialversicherung sieht die finanzielle Unterstützung der integrativen Schulung in der Volksschule durch die IV nur für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, allenfalls auch für Kinder mit schweren autistischen Störungen vor, wenn der Kanton entsprechende Richtlinien in Kraft gesetzt hat.

Gemäss Schreiben von Herrn Benno Schnyder, Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vom 18. Oktober 1997, ist

„...- IV-rechtlich gesehen - das (geistig) behinderte Kind Sonderschüler einer Sonderschule, aber nicht in der Sonderschule, sondern (es wird) dezentral in einer Regelklasse geschult Die in der Regelklasse eingesetzte heilpädagogische Stützlehrkraft ist von der Sonderschule angestellt und arbeitet unter deren Verantwortung“.

Unter dieser Voraussetzung spricht die IV die gesetzlich üblicherweise für interne Sonderschulungen vorgesehenen Beiträge auch für Kinder mit geistiger Behinderung zu, die sich für eine versuchsweise integrative Schulung in der Volksschule eignen. Kostenberechnungsbeispiele sind im Anhang I dargestellt. Die IV finanziert mit ihren Beiträgen lediglich die Personalaufwendungen für die heilpädagogisch ausgebildete Lehrkraft und allfällige medizinisch-therapeutische Massnahmen.

Schwer verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit normaler intellektueller Begabung die im Sinne der IV sonderschulbedürftig werden, sind per Definitionem, trotz Normalbegabung in einer gemeindeeigenen Volksschule untragbar geworden und können nicht mehr integriert werden. Bei diesen Kindern werden aber IV-Beiträge an IV-anerkannte Sonderschulen, vereinzelt auch an Privatschulen, welche die Voraussetzungen für eine Bewilligung im Einzelfall erfüllen, entrichtet.

Die finanzielle Unterstützung durch die IV von normalbegabten Kindern mit körperlichen Behinderungen, die dem Unterricht in einer Klasse der Gemeindeschulen zu folgen vermögen, unterliegt anderen rechtlichen Voraussetzungen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob von der IV Hilfsmittel (z.B. Rampen, Lifte) den Gemeinden entschädigt werden können. Kinder mit Körperbehinderungen, die einen erhöhten Therapie- und Betreuungsbedarf haben, werden durch eine behinderungsspezifische Sonderschule dezentral vor Ort (integrativ) begleitet. In der Region Zentralschweiz ist dies das Schulheim Rodtegg für Körperbehinderte in Luzern. Die IV entrichtet für diese Dienstleistungen entsprechende Beiträge. Ohne dass für diese Formen der integrativen Schulung kantonale Rahmenbedingungen oder ein Reglement notwendig sind. Der Schulrat der Gemeindeschule entscheidet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen, ob ein allfällig erhöhter Betreuungsaufwand von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Sonderschule integrativ gewährleistet werden kann, oder ob eine behinderungsspezifische schulische Förderung und Platzierung in einer entsprechenden Sonderschule notwendig ist.

2. ***Grundsatz für die Mitfinanzierung integrativer Schulung von Kindern mit geistiger Behinderung durch die Gemeinden und den Kanton***

Die Gemeinden sind zusammen mit der IV, dem Kanton und den Eltern die Kostenträger für eine interne Sonderschulung in der Sonderschule Rütimattli. Der Gemeindebeitrag setzt sich in diesem Fall aus einem Schulgeldbeitrag und einem Restdefizitbeitrag zusammen (Vgl. Anhang I, 1. Seite: Kostenbeiträge per 2002 insgesamt 88.50 pro effektiven Schultag). Dafür werden die Kinder mit geistiger Behinderung im Sonderschulheim Rütimattli bei interner Platzierung rund um die Uhr und bei externer Platzierung während ca. 7 ½ Stunden qualifiziert betreut.

Wird eine integrative Betreuung in der Gemeindeschule veranlasst, kann diese Betreuung nie in derselben Intensität wie im Rütimattli erbracht werden. Bei der integrativen Schulung fallen nebst den Kosten für die Heilpädagogische Lehrkraft, welche von der IV übernommen werden, noch Kosten zu Lasten der Gemeinden für Klassenassistenzen oder kleinere Klassenbestände an. Deshalb darf die Integration von Kindern mit geistiger Behinderung nicht als Sparmassnahme verstanden werden; die Gemeinden sind verpflichtet, für die Integrationsversuche in etwa die selben finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die auch bei interner Platzierung anfallen würden.

Der Kanton finanziert maximal die von der IV in der Betriebsrechnung der Sonderschule „vorausgesetzten Schulgeldbeiträge“ (z.Z. Fr. 44.- pro Schultag) und leistet so zusammen mit IV und Gemeinden einen angemessenen Beitrag an die integrative Schulung. Im Gegenzug verrechnet die Sonderschule Rütimattli den Gemeinden keinen Verwaltungsaufwand und keine Fahrspesen der heilpädagogischen Lehrkraft, die im direkten Zusammenhang mit der integrativen Förderung im Einzelfall entstehen. Übersteigen die Kosten diesen Finanzierungsschlüssel, muss die Sonderschule beim Einfordern des Restdefizits diesen Betrag mit einer neu zu schaffenden Kostenstelle ausweisen.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Leitbild, Integrationskonzept der Schule

Eine Gemeindeschule, die sich für die Aufnahme eines Kindes mit einer geistigen Behinderung entschliesst, stützt sich auf ein Konzept mit Leitbild, welches eine umfassende Integration befürwortet.

Deshalb kann integrative Schulung von Kindern mit geistiger Behinderung nur in Schulen in Betracht gezogen werden, die bereits integrative Schulungsformen für nicht geistig behinderte Kinder mit besonderem Förderbedarf eingeführt haben. Eine ‚integrative‘ Einteilung von Kindern mit geistiger Behinderung in Klein- und Werkklassen der Gemeindeschulen ist nicht erlaubt.

2. Abklärungen und Planung im Einzelfall

Abklärungen

Art und Grad der Behinderung des Kindes werden durch eine zuständige Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kinderärzte, Schulpsychologischer Dienst, u.a.) abgeklärt und bei der IV angemeldet. Bei IV berechtigten Kindern kann eine integrative Sonderschulung nur mit einer rechtsgültigen IV-Verfügung durchgeführt werden. Bei nicht IV berechtigten Kindern (z.B. nicht in der Schweiz geborene ausländische Kinder) muss die Diagnose einer geistigen Behinderung fachlich eindeutig nachgewiesen sein.

Im Mittelpunkt jeder Einschulung steht das Kind mit seinen Möglichkeiten und Bedürfnissen. Es ist deshalb in jedem Einzelfall unter Einbezug aller Beteiligten abzuwägen, ob die Integration für das betroffene Kind eine gleichwertige Förderung und Betreuung im Vergleich zur Schulung in einer heilpädagogischen Sonderschule bringt. Insbesondere muss evaluiert werden, ob die integrative heilpädagogische Förderung eine adäquate individuelle Betreuung und Schulung in der Gemeindeschule ermöglicht und über eine reine soziale Integration hinausgeht.

Zusammenarbeit

Besteht der Wunsch, ein Kind mit geistiger Behinderung in den Kindergarten oder eine Primarklasse der Gemeindeschule aufzunehmen, ist die Zusammenarbeit und das Einverständnis aller Beteiligten von Anfang an erforderlich. An den Überlegungen zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Integration und an der Klärung der Voraussetzungen für eine Einschulung müssen die örtliche Schulbehörde, die Schulleitung, die betroffenen Lehrpersonen, die Eltern,

die Verantwortlichen der zuständigen Heilpädagogischen Schule und die für die Abklärung zuständige Fachstelle beteiligt werden.

3. *Betreuungs- und Förderkonzept*

Die gemeinsamen Überlegungen und Vereinbarungen zu Betreuung, Förderung und zu den Zuständigkeiten werden von der Schulleitung der Gemeindeschule in einem Konzeptpapier festgehalten.

Das Betreuungs- und Förderkonzept hält insbesondere fest, in welchem Umfang das Kind durch eine Schulische Heilpädagogin/einen Schulischen Heilpädagogen (SHP) individuell gefördert wird und welche zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen (z.B. Klassenassistenzen) getroffen werden müssen.

4. *Zuständigkeiten*

Schulrat

Über den Grundsatz der Integration von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die Gemeindeschule und über die Aufnahme eines Kindes im Einzelfall entscheidet der Schulrat.

Der Schulrat stellt sicher, dass in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen für jeden Einzelfall ein Konzept für die Förderung und Betreuung ausgearbeitet wird.

Heilpädagogische Schule

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, die aufgrund einer IV-Verfügung Anrecht auf Leistungen der Invalidenversicherung haben, werden grundsätzlich der zuständigen Heilpädagogischen Schule zugeteilt. Dies ist für den Kanton Obwalden die heilpädagogische Schule Rütimattli in Sachseln, mit welcher der Kanton die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung vertraglich geregelt hat. Die Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung, die in Klassen der Gemeindeschulen aufgenommen werden, sind somit als dezentral geschulte Kinder der zuständigen Heilpädagogischen Schule zu betrachten. Diese übernimmt die Verantwortung für die behinderungsspezifische heilpädagogische Betreuung und Förderung durch eine von ihr angestellte schulische Heilpädagogin, schulischen Heilpädagogen.

Die heilpädagogische Schule Rütimattli verpflichtet sich beim Scheitern der integrativen Schulung, das Kind selber weiterzuschulen bzw. für eine adäquate Platzierung besorgt zu sein. Bei ausserkantonalen Platzierungen ist die Kostengutsprache der zuständigen kantonale Amtsstelle erforderlich.

Gemeinsame Verantwortung

Die Betreuung und die Förderung im Einzelnen erfolgt in gemeinsamer Verantwortung der Gemeindeschule und der zuständigen Heilpädagogischen Schule.

Aufsicht

Die fachliche Leitung über die integrative Schulung von Kindern mit geistiger Behinderung obliegt der Schulleitung der Sonderschule Rütimattli. Die Oberaufsicht hat das Amt für Volks- und Mittelschulen im Sinne der kantonal zuständigen Behörde für das Sonderschulwesen. Jedes integrative Betreuungs- und Förderkonzept ist vom Amt für Volks- und Mittelschulen zu bewilligen und wird von ihm dem BSV zur Genehmigung vorgelegt.

5. *Weitere Voraussetzungen für die Integration*

Bei der Einschulung eines Kindes ist in jedem Fall die Situation in den Kindergärten oder Klassen der Gemeindeschulen zu prüfen, in welche ein Kind mit geistiger Behinderung aufgenommen werden soll. (Zusammensetzung, Anzahl Kinder mit besonderem Förderbedarf, usw.)

Klassengrösse

Kindergärten und Volksschulklassen, in die Kinder/Jugendliche mit einer geistigen Behinderung integriert werden, dürfen die Klassengrösse von 16 nur übersteigen, wenn zu Lasten der Gemeinde das Pensum einer Klassenassistenz eingerichtet bzw. entsprechend erhöht wird.

Lehrpersonen

Die direkt betroffenen Lehrpersonen müssen angefragt werden und ihre Bereitschaft für die Aufnahme erklären. Schulbehörde und Schulleitung achten darauf, dass Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung Kindergärten oder Klassen von erfahrenen Lehrpersonen zugeteilt werden.

Unterstützung der Lehrpersonen

Lehrpersonen, die Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung in Klassen der Gemeindeschulen unterrichten, werden in ihrer Aufgabe durch die zuständige Fachpersonen der Heilpädagogischen Schule unterstützt und fachlich beraten. Die heilpädagogische Schule stellt bei Bedarf ihre Weiterbildungsangebote auch den integrativ tätigen Lehrpersonen und heilpädagogischen Lehrkräften der Volksschule zur Verfügung.

Für die Absprachen zwischen den zuständigen Lehrpersonen, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen und Klassenassistenzen sind die nötigen Zeitgefässe zur Verfügung zu stellen.

Klassenassistenz

Abhängig von der Klassengrösse und dem Schweregrad der geistigen Behinderung des Kindes ist eine qualifizierte Primarlehrperson als Klassenassistenz beizuziehen, die im Hinblick auf den erhöhten Förderbedarf des integrierten Kindes die Klassenlehrperson beim Unterrichten unterstützt. Die Klassenassistenz wird von der zuständigen Gemeinde angestellt und entlohnt. Im Förderplan wird festgelegt, wie viele Lektionen der erhöhte Förderbedarf pro integrativ zu schulendes Kind ausmachen soll. Dieser erhöhte Förderbedarf wird zwischen der Heilpädagogischen Lehrkraft (IV-finanziert) und der Klassenassistenz (Nicht IV-finanziert) aufgeschlüsselt. Der Anteil der Klassenassistenz ist umso höher, je weniger SHP-Lektionen das integrativ geschulte Kind erhält (Vgl. Anhang Kostenberechnung)

Information

Die Eltern und Lehrpersonen aller Kinder eines Kindergartens oder einer Klasse der Gemeindeschule sind über die Aufnahme eines Kindes mit geistiger Behinderung in diese Klasse in geeigneter Form zu informieren.

6. **Formale und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Integration**

Lektionenzahl der SHP Lehrkraft

Die von der Sonderschule angestellte Heilpädagogische Lehrkraft soll das integrativ zu fördernde Kind während ca. 6 Wochenlektionen an 2 bis 3 Schultagen unterrichten. In Ausnahmefällen können maximal 8, jedoch mindestens 2 SHP-Lektionen pro Woche und Kind bewilligt werden.

Anzahl integrativ geschulte Kinder mit geistiger Behinderung pro Klasse

In der Regel sollen höchstens zwei Kinder in einer Klasse der Volksschule integrativ geschult werden. In diesen Fällen kann die SHP Lehrkraft die beiden Kinder in einer 2er-Gruppe unterrichten. Die entsprechende Wochenlektionenzahl der SHP kann in diesem Fall sinngemäss angepasst werden.

Infrastrukturelle Gegebenheiten

Grundsätzlich soll die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung nur Anwendung finden, wenn sie in den vor Ort vorhandenen infrastrukturellen Gegebenheiten stattfinden kann. Insbesondere soll sie nicht dazu führen, dass die Gemeinden zusätzlichen Schulraum oder behinderungsspezifische Einrichtungen erstellen müssen. Sind solche für das Kind unabdingbar notwendig, ist die Eingliederung in die zuständige Sonderschule vorzusehen.

4. **Integrative Schulung in Klassen der Gemeindeschulen**

1. **Heilpädagogische Förderung**

Die heilpädagogische Förderung übernimmt eine behinderungsspezifisch ausgebildete Fachperson, die von der zuständigen Heilpädagogischen Sonderschule ausgewählt und angestellt wird. Die heilpädagogische Schule kann für die integrative Schulung entweder eine SHP-Lehrkraft der eigenen Schule an die Gemeindeschule entsenden, oder eine bereits in der Gemeinde als IF-Lehrperson tätige SHP mit einem separaten Arbeitsvertrag anstellen.

Diese Fachperson unterrichtet und betreut das Kind mit geistiger Behinderung und berät die Lehrpersonen in Fragen der Förderung und Betreuung. Um dem Anliegen einer echten Integration gerecht zu werden, soll etwa die Hälfte des heilpädagogischen Unterrichts innerhalb des Kindergartens oder der Primarklasse erfolgen. Die Arbeitsweise ist aber grundsätzlich auf die Bedürfnisse des Kindes, der Lehrpersonen und der Klasse abzustimmen.

2. **Zusätzliche Betreuung und Förderung / Festlegung des erhöhten Förderbedarfs**

Normalerweise beträgt die durchschnittliche Präsenzzeit der Kinder/Jugendlichen in der Volksschule. 20 bis 25 Lektionen. Gemäss vorliegendem Konzept soll die heilpädagogische Betreuung ca. 6 Lektionen Einzelunterricht betragen. Somit ist bei integrativer Schulung zumindest für einen Teil der übrigen Lektionen durch eine zusätzliche Förderung mit einer zweiten Lehrperson im Sinne einer Klassenassistenz Rechnung zu tragen. Im Förderplan soll deshalb eine Gesamtlektionenzahl für erhöhten Förderbedarf festgelegt werden. Wird z.B. entschieden, dass der erhöhte Förderbedarf bei 14 Lektionen liegt, ergibt dies nach Abzug der

SHP Lektionen (z.B. 6 Lekt.) 8 Lektionen zusätzlicher Förderbedarf, welcher durch eine Klassenassistenten abgedeckt werden muss (Vgl. Anhang Kostenberechnung).

3. *Erziehungs- und Förderplanung (EFP)*

Die Förderung des Kindes beruht auf einer jährlich stattfindenden EFP, welche von der zuständigen heilpädagogischen Fachperson in Zusammenarbeit mit den andern Lehrpersonen des Kindes durchgeführt wird. Die Förderziele und Massnahmen werden mit den Eltern besprochen und in geeigneter Form festgehalten. Zudem findet jährlich eine Standortbestimmung mit allen beteiligten Fachpersonen statt, um Entwicklungsverlauf und Lernprozess im Hinblick auf die getroffenen Zielvereinbarungen und die Weiterführung der integrativen Schulung zu besprechen. Bei Bedarf sind auch ausserordentliche Standortbestimmungen einzuberufen.

4. *Probezeit*

Bei der Aufnahme eines Kindes mit geistiger Behinderung in Klassen der Gemeindeschulen ist vorgängig eine individuelle Probezeit festzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Erfahrungen mit allen Beteiligten besprochen und über den weiteren Verlauf entschieden.

5. *Reduzierte Präsenzzeit*

Die zeitliche Anwesenheit des Kindes mit geistiger Behinderung kann vor allem im Kindergarten um einzelne Lektionen oder Halbtage gekürzt werden. Anzustreben ist aber eine Präsenz während der ganzen Unterrichtszeit, die für Kinder mit geistiger Behinderung üblich sind. Ausnahmen sind Abwesenheiten für spezielle Therapien, sofern sie nicht im Rahmen der Schule angeboten werden können.

6. *Therapien*

Allfällige spezielle Therapien wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychomotorik, etc. werden von den jeweils zuständigen Stellen übernommen und nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit durchgeführt, in der die Klassenlehrperson alleine unterrichtet.

7. *Dauer der integrativen Schulung*

Schon vor einer erstmaligen Integration ist zu prüfen, welche Möglichkeiten der Integration an den folgenden Schulstufen bzw. weiterführenden Ausbildungsinstitutionen gegeben sind.

Ist ein Kind mit geistiger Behinderung integrativ eingeschult worden, entscheidet die jährliche Standortbestimmung über die Weiterführung der integrativen Schulung. Wird diese weitergeführt, so steigt das Kind mit der Klasse, in welche es zugeteilt worden ist, in die nächst höhere Klasse.

Kann die integrative Schulung im Einzelfall nicht weitergeführt werden, verpflichtet sich die zuständige Heilpädagogische Schule, die abgebrochene Schulung weiterzuführen bzw. für eine adäquate Platzierung besorgt zu sein. Die Gemeindeschule hilft in einem solchen Fall der zuständigen Sonderschule, rechtzeitig Massnahmen in die Wege zu leiten und bis zum möglichen Übertritt in eine Sonderschule für eine vertretbare Übergangslösung - längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres - einzustehen.

Sarnen, 26. November 2003

lic. phil. Peter Lütolf

Leiter Amt für Volks- und Mittelschulen

Anhang I: Kostenberechnungsbeispiele

Im folgenden Anhang befindet sich eine Excel Arbeitsmappe die wie folgt zu lesen ist:

A) Erste Seite:

Dort sind die Kostenbeiträge pro Schülerin /Schüler der Stiftung Rütimattli, basierend auf der Jahresrechnung 2002 dargestellt.

Der Bruttoaufwand pro Tag/Person beträgt Fr. 435.41.

Die Kostenträger erbringen pro Tag/Person Fr. 438.75.

Die Differenz ergibt sich daraus, dass die Beiträge der Eltern entweder für intern oder extern erfolgen, und prozentual mehr externe (kleinere) als interne Elternbeiträge zu verrechnen sind.

B) Die folgenden Seiten sind wie folgt zu lesen: (Bitte das Blatt mit der Überschrift ‚Variante: Insgesamt 14 Lektionen erhöhter Förderbedarf...‘ im Sinne eines Beispiels konsultieren)

a) Grundsätzliches:

- Die grau hinterlegten Zellen stellen den Aufwand der Gemeinden dar.
- Die IV bezahlt die Kosten für die SHP-Lehrperson. (Siehe Zellen I20 bis I36).
- Wenn eine Gemeinde in Absprache mit der Sonderschule Rütimattli weniger SHP Lektionen erhält, muss sie auf eigene Kosten mehr Lektionen für Klassenassistenzen bewilligen, bis die im Titel des Blattes erreichte Anzahl Lektionen erhöhter Förderbedarf erreicht ist. (Siehe Zellen G20 bis G36)
- Der Kanton bezahlt bei integrativer Förderung den bei intern platzierten Kindern üblichen Schulgeldbeitrag von Fr. 44.- (Zelle B47) mal die Schultage, an denen heilpädagogische Förderung stattfindet. (Zellen C20 bis C36).
- **Zelle N10:** ergibt den Gesamtaufwand für die Gemeinde für die interne oder externe Schulung pro Kind im Jahr 2002 (Fr. 17'700.-). Dieser Betrag kann je nach Rechnungsabschluss variieren. (Im Jahre 2001 betrug dieser Betrag laut Herr Toni Pfleger, Leiter kantonales Sozialamt, 19'100.- Fr.)

b) Berechnungsbeispiel

- Im Titel des Blattes wird angegeben, wie viele Lektionen das Kind bei integrativer Schulung pro Woche durch eine SHP oder eine Klassenassistentz unterrichtet werden soll. Diese Zahl ist von den Beteiligten im Förderplan festzulegen. Nehmen wir an, dass diese Zahl auf 14 festgelegt wird, dann ist die Tabelle ‚Variante: Insgesamt 14 Lektionen erhöhter Förderbedarf...‘ zu konsultieren.
- Die auf diesem Blatt dargestellten Berechnungen sind so ausgelegt, dass der Standard für den erhöhten Förderbedarf bei 14 Lektionen liegt. Die restlichen Lektionen absolviert das Kind mit einer geistigen Behinderung ohne zusätzliche Förderung in der Regelklasse oder besucht während dieser Zeit zusätzlich verordnete Therapien, die von der IV nach Aufwand beglichen werden.
- Wenn die Schulische Heilpädagogin beispielsweise 6 Lektionen (Zelle B22) an 2 Tagen (Zelle C22) erteilt, kostet dies die IV gemäss Lohnansatz der SHP (Zelle B40) pro Woche Fr. 570.- (Zelle D22).

- Die Gemeinde hat dann, um das Ziel, 14 Lektionen erhöhter Förderbedarf zu erreichen, noch eine Klassenassistenz (qualifizierte Primarlehrperson) für 8 Lektionen anzustellen. Der Lohn für diese Person pro Woche beträgt dann gemäss dem Lektionenansatz (Zelle B41) Fr.560.- (Zelle G22).
- In unserem Beispiel beträgt der Jahresaufwand der Gemeinde Fr. 19'840.- (Zelle M22).
- In der Zelle N 22 ist die Differenz des Gemeindebeitrages zur internen Förderung (Basis 2002) ersichtlich. Im gewählten Berechnungsbeispiel Fr. 2140.- Mehraufwand.

c) Fazit:

- Weitere Berechnungen mit anderen Annahmen können aus diesen Tabellen herausgelesen werden.
- Liegt ein konkreter Fall vor, können die Schulratspräsidien oder die Schulleitungen die konkreten Kostenberechnungen z.B. mit andern Lohnansätzen für die SHP und die Klassenassistenz durch das Amt für Volks- und Mittelschulen neu berechnen lassen.
- Grundsätzlich sinken die Kosten für die Gemeinden, wenn mehr SHP Lektionen angefordert werden, da in diesem Fall entsprechend weniger Klassenassistenzen zu organisieren sind. Um einen integrativen Effekt zu erzielen, sollten aber nicht mehr als 8 Lektionen durch eine heilpädagogische Lehrkraft (SHP) erteilt werden, da sonst eine interne Schulung in der Sonderschule Rütimattli sinnvoller wäre.
- Die tatsächliche Differenz des Aufwandes zwischen integrativer und interner Sonderschulung kann von Jahr zu Jahr differieren, da das Restdefizit bei interner Schulung für Kanton und Gemeinden vom Ergebnis der Jahresrechnung abhängt.
- Die Sonderschule Rütimattli bietet eine Rundumbetreuung an. Im Falle von interner Schulung beträgt diese 24 Stunden, im Falle von externer Schulung ca. 7 ½ Stunden pro Tag. Die heilpädagogische Förderung bei einer integrativen Schulung kann im besten Fall 8 Wochenlektionen betragen, dafür ist mit dieser Schulungsvariante die soziale Integration des Kindes mit einer geistigen Behinderung besser zu verwirklichen.
- Finanziell wirken sich die Schulungsvarianten je nach Grundannahmen sehr unterschiedlich auf die Kosten für die Gemeinden aus. Bei der Wahl der Parameter für die integrative Schulung ist auf eine finanziell ausgewogene Lösung im Vergleich zu den Varianten intern/extern zu achten.

Kostenbeiträge pro Schülerin / Schüler

Basis: Jahresrechnung 2002

Bruttoaufwand	Total Aufenthaltstage	=	Bruttoaufwand pro Person /Tag
Fr. 4'653'653.00	10'688	=	435.41

Kostenträger	Leistung	pro Tag	
1 Eltern	intern	Fr.	14.00
	extern pro Mittagessen	Fr.	6.00
2 IV	Übernachtung intern	Fr.	56.00
	Schulgeld	Fr.	44.00
	Mittagessen extern	Fr.	7.00
Betriebsbeiträge je gewichteten IV-Tag			
Faktor 3.15			
3 IV	1. Stufe	3.15 x 30.00 =	Fr. 94.50
	2. Stufe (max.)	3.15 x 15.00 =	Fr. 47.25
4 Kanton OW	Schulgeld	Fr.	44.00
5 Gemeinde OW	Schulgeld	Fr.	44.00
verbleibende Kosten: Betriebsbeitrag			
6 Kanton OW	50 %	Fr.	44.50
7 Gemeinde OW	50 % siehe Rechnung 2002, S. 18	Fr.	44.50

Total Kostenträger (Die Abw. zum Bruttoaufwand ist mit einer Rundungsdifferenz zu erklären)	Fr. 438.75
--	-------------------

Transporte

IV	Schulbus pro Km	Fr.	1.92	pro Km
	Taxi - A pro Km	Fr.	1.83	pro Km
	Taxi - B pro Km	Fr.	1.75	pro Km

Therapien

IV	Ergotherapie	Fr.	1.15	pro Taxpunkt
	Physiotherapie	Fr.	1.00	pro Taxpunkt
	Logopädie	gem. Gewichtung der Schultage		

**Integration von Kindern mit Geistiger Behinderung in der Volksschule
Entscheidungsprozess (Ablaufschema)
Stand April 2004**

